

Bundesverband e.V.
Bundesgeschäftsstelle

Alte Schönhauser Straße 16
10119 Berlin

Telefon: 030-27 89 70
Telefax: 030-27 59 39 59
bundesverband
@volkssolidaritaet.de

Bank für Sozialwirtschaft
BIC: BFSWDE33BER

Geschäftskonto:
IBAN: DE17 1002 0500 0003 5420 00

Spendenkonto:
IBAN: DE87 1002 0500 0003 5420 01

Steuernummer: 27/680/55179

Mitglied im PARITÄTischen
Wohlfahrtsverband

Volkssolidarität Bundesverband e.V.
Alte Schönhauser Straße 16, 10119 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat IVb6
Grundrente, Internationale Angelegenheiten
der Rentenversicherung
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Per E-Mail: ivb6@bmas.bund.de

Montag, den 20.01.2020

Stellungnahme der Volkssolidarität Bundesverband e. V.

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz – GruReG)

I. Eingangsbemerkungen

Immer mehr Senior/-innen haben trotz eines langen Erwerbslebens kein auskömmliches Alterseinkommen und sind zum Teil sogar auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angewiesen. Dies liegt, neben ungünstigen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt, dem politisch gewollten Ausbau des Niedriglohnssektors und der Zunahme unfreiwilliger Teilzeitschäftigung, auch an dem politisch forcierten Absinken des Leistungsniveaus der gesetzlichen Rente. Zu Beginn des Jahrtausends wurde das Prinzip der Lebensstandardsicherung im Alter in der und durch die gesetzliche Rentenversicherung aufgeweicht und der Stabilität des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung höchste Priorität eingeräumt. Im Rahmen dieses Paradigmenwechsels wurden die sogenannten Kürzungsfaktoren in die Rentenanpassungsformel eingebaut. Dies hat dazu geführt, dass die jährliche Rentenanpassung im Regelfall hinter der Lohnentwicklung zurückbleibt und die Kaufkraft der gesetzlichen Renten sinkt. In der Folge ist das Sicherungsniveau vor Steuern der gesetzlichen Rente von ca. 53 Prozent im Jahr 2000 auf aktuell 48 Prozent abgesunken.

Die Volkssolidarität begrüßt, dass nach dem vorliegenden, innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmten Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) eines Grundrentengesetzes der soziale Ausgleich in der Rentenversicherung gestärkt werden soll. Durch das Grundrentengesetz soll einerseits die Lebensleistung von Menschen, die während der Erwerbsphase ihres Lebens für wenig Geld viel geleistet haben, stärker anerkannt werden und andererseits ein Beitrag zur Bekämpfung des Anstiegs von Altersarmut geleistet werden.

Die Volkssolidarität erkennt an, dass der vorgelegte Referentenentwurf über die unbefriedigenden Vorgaben des Koalitionsvertrages hinausgeht, welcher lediglich die Einführung eines Zuschlags

in Höhe von 10 Prozent des Grundsicherungsbedarfs für Menschen, die trotz 35 oder mehr Jahren an Beitragszeiten bzw. Zeiten der Kindererziehung und Pflege auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind, vorsieht. Die im Referentenentwurf enthaltenen Regelungen werden die Einkünfte von etwa 1,4 Millionen Senior/-innen mit niedrigem Einkommen erhöhen. Dies wird von der Volkssolidarität begrüßt. Nichtsdestoweniger bleibt der Verband bei seiner wiederholt geäußerten Forderung der Korrektur der rentenpolitischen Fehlentwicklungen der vergangenen beiden Jahrzehnte.

II. Zu Einzelfragen des Referentenentwurfes

1. Einführung einer Grundrente für langjährig Versicherte

Versicherte, bei denen mindestens 396 Monate (entspricht 33 Jahren) an Grundrentenzeiten vorliegen, erhalten gemäß dem Referentenentwurf ab dem 01. Januar 2021 einen Zuschlag auf ihre monatliche Rentenzahlung. Voraussetzung für diese Leistungsverbesserung ist, dass der jährliche Durchschnittswert der während der Grundrentenbewertungszeiten (Grundrentenzeiten, die einen Entgeltpunktwert haben, der monatlich 0,025 Entgeltpunkte oder mehr beträgt) erworbenen Rentenentgeltpunkte zwischen 0,3 und 0,8004 liegt – in anderen Worten, dass während der Grundrentenbewertungszeiten im Durchschnitt zwischen 30 und 80 Prozent des Durchschnittsentgelts gemäß Anlage 1 SGB VI erzielt wurden. Die Höhe des Grundrentenzuschlags hängt einerseits von der Anzahl der vorliegenden Grundrentenbewertungszeiten, andererseits von der Höhe des aus diesen Zeiten hervorgehenden Durchschnittswerts an Entgeltpunkten ab. Profitieren können von der Grundrente sowohl Rentenneuzugänge als auch Bestandsrentner/-innen, solange die Berechtigungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Voraussetzung für den Anspruch auf die Grundrente ist, dass mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vorhanden sind. Den vollen Grundrentenzuschlag können jedoch nur diejenigen Versicherten erhalten, die 35 Jahre (entspricht 420 Kalendermonaten) oder mehr an Grundrentenzeiten vorweisen können. Liegen mindestens 35 Jahre an Grundrentenzeiten und ein kalendermonatlicher Durchschnittswert der Grundrentenbewertungszeiten zwischen 0,025 und 0,0667 (entspricht bei jährlicher Betrachtung zwischen 0,3 und 0,8004 Entgeltpunkten) vor, wird dieser Durchschnittswert verdoppelt, hierbei kann der Höchstwert von 0,0667 Entgeltpunkte je Kalendermonat (bzw. 0,8004 Entgeltpunkte bei jährlicher Betrachtung) jedoch nicht überschritten werden. Die zusätzlich anerkannten Entgeltpunkte werden anschließend um 12,5 Prozent gekürzt. Zuletzt wird der so berechnete Zuschlag dann mit der Anzahl der Kalendermonate mit Grundrentenbewertungszeiten multipliziert, höchstens jedoch mit 420 Kalendermonaten.

Liegen weniger als 420, aber mindestens 396 Kalendermonate an Grundrentenzeiten vor, verringert sich der Höchstwert von 0,0667 Entgeltpunkten mit jedem Kalendermonat um 0,001389 Entgeltpunkte (auf vier Dezimalstellen gerundet). Bei 408 Kalendermonaten (34 Jahren) an Grundrentenzeiten beträgt der Höchstwert somit 0,0501 Entgeltpunkte (0,6012 bei jährlicher Betrachtung), bei 396 Kalendermonaten an Grundrentenzeiten 0,03364 Entgeltpunkte (0,4008 bei jährlicher Betrachtung). Abgesehen davon bleibt die Berechnung des Grundrentenzuschlags unverändert.

Die Volkssolidarität begrüßt das Vorhaben, die Rentenansprüche von Versicherten aufzuwerten, die trotz großer Lebensleistung aufgrund eines während des Erwerbslebens niedrigen Durchschnittsverdiensts eine geringe Rentenleistung beziehen. Von den im Referentenentwurf enthaltenen Regelungen profitieren rund 1,4 Millionen Menschen in Deutschland. Allerdings wird die Aufwertung bei vielen dieser Menschen nicht ausreichen, um auf eine Rentenleistung zu kommen, die oberhalb des Bedarfsniveaus in der Grundsicherung liegt. Weiterhin werden viele der Menschen, die von der Grundrente profitieren, weiterhin auf Wohngeld angewiesen sein.

Angesichts dieser Tatsachen ist es zu fragen, warum der Grundrentenzuschlag pauschal um 12,5 Prozent gekürzt werden soll. Die Begründung der Stärkung des Äquivalenzprinzips in der gesetzlichen Rentenversicherung ist in diesem Zusammenhang wenig überzeugend, da diesem Prinzip bereits durch die Zugangsvoraussetzung der notwendigen 33 Jahre an Grundrentenzeiten sowie durch die geringeren Zuschläge in der Gleitzone Rechnung getragen wird. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass die Rente nach Mindestentgeltpunkten, deren Berechnungslogik die Grundrente grundsätzlich folgt, ohne eine Kürzung des Zuschlags (und ebenfalls ohne Bedarfsprüfung) ausgekommen ist. Da die Zielsetzung der Grundrente explizit die Honorierung langjähriger Beitragszahlung zur Rentenversicherung ist, regt die Volkssolidarität ferner an, zu hinterfragen, ob an der Begrenzung der maximal aufzuwertenden 420 Kalendermonaten an Grundrentenbewertungszeiten festgehalten werden muss.

Die Einführung einer Gleitzone zur Vermeidung einer steilen Abbruchkante von 35 Jahren an notwendigen Grundrentenzeiten war eine zentrale Forderung der Volkssolidarität während der Diskussionen im Vorfeld der Veröffentlichung des Referentenentwurfs. Dennoch scheint die im Referentenentwurf vorgesehene Gleitzone mit einer Mindestanforderung von 33 Jahren an Grundrentenzeiten zu knapp bemessen. Die Volkssolidarität spricht sich dafür aus, die Regelungen der Gleitzone auf Versicherte, die mindestens 30 Jahre an Grundrentenzeiten aufweisen, auszuweiten. Der Höchstbetrag der Aufwertung von kalendermonatlich 0,0334 Entgeltpunkten als Untergrenze erscheint hierbei als angemessen, allerdings wäre die Geschwindigkeit seines Abschmelzens je fehlendem Kalendermonat an Grundrentenzeiten entsprechend anzupassen.

1.1. Feststellung des Grundrentenbedarfs

Der Zugang zur Grundrente ist zudem vom Bedarf abhängig. Bedarf besteht nach den Regelungen des Referentenentwurfs, wenn der Einkommensfreibetrag in Höhe von 1.250 Euro bei Alleinstehenden bzw. 1.950 Euro bei Paaren nicht überschritten wird. Die Dynamisierung der Einkommensfreibeträge wird sichergestellt, in dem deren Höhe an den aktuellen Rentenwert gekoppelt ist. Übersteigt das Haushaltseinkommen den entsprechenden Freibetrag, reduziert sich der Grundrentenzuschlag um 40 Prozent des über dem Freibetrag liegenden Einkommens. Anders als in der zum Fürsorgesystem gehörigen Grundsicherung wird der Bedarf jedoch automatisiert durch einen in jährlichem Rhythmus stattfindenden Datenaustausch zwischen den Finanzbehörden und den Trägern der Rentenversicherung festgestellt. Eine Antragsstellung seitens der Anspruchsberechtigten bzw. eine Bedürftigkeitsprüfung im Sinne des Fürsorgesystems ist somit nicht notwendig.

Die Bedürftigkeitsprüfung beinhaltet ein umfangreiches Antragsverfahren beim zuständigen Träger, bei dem viele persönliche Informationen angegeben werden müssen. Zudem ist speziell der Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an restriktive Regelungen bezüglich des Schonvermögens gebunden. Die von den Betroffenen häufig als entwürdigend empfundene Bedürftigkeitsprüfung ist ein entscheidender Grund, dass wissenschaftlichen Schätzungen zufolge 50 bis 80 Prozent der Leistungsberechtigten ihren Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht geltend machen. Die im Referentenentwurf gefundene Lösung zur Feststellung des Bedarfs ist – ein reibungsloser, wie im Referentenentwurf dargelegter Ablauf vorausgesetzt – der klassischen Bedürftigkeitsprüfung in jedem Falle vorzuziehen.

Dennoch weist die Volkssolidarität mit Nachdruck darauf hin, dass durch die Bedarfsprüfung ein Element des Fürsorgesystems systemwidrig in das Vorsorgesystem eingeführt wird. Die Rente ist definiert als Lohnersatzleistung im Alter und somit besteht auf sie ein Anspruch unabhängig von sonstigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Die Grundrente trägt somit in gewisser Hinsicht zur Verschmelzung von Vor- und Fürsorgesystem in der Alterssicherung bei, obgleich ihr Anspruch gemäß dem Referentenentwurf ist, dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Durch die Anwendung des Prinzips der Bedarfsgemeinschaft wird im vorliegenden Referentenentwurf zudem ein veraltetes Geschlechterrollenbild bestätigt. Die Volkssolidarität lehnt die Bedarfsprüfung

aus diesen Gründen ab und spricht sich dafür aus, den Grundrentenzuschlag bedarfsunabhängig zu gewähren.

1.2. Grundrentenzeiten

Die für die Zugangsberechtigung relevanten Grundrentenzeiten orientieren sich im Wesentlichen an den rentenrechtlichen Zeiten, die für die Wartezeit von 45 Jahren für einen Anspruch auf die Altersrente für besonders langjährig Versicherte maßgeblich sind. Hierzu gehören neben Pflichtbeitragszeiten aufgrund von versicherter Beschäftigung sowie aufgrund von Kindererziehung, Pflege und Antragspflichtversicherung auch rentenrechtliche Zeiten wegen des Bezugs von Leistungen bei Krankheit und während der Inanspruchnahme von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Ersatzzeiten sowie Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege.

Die Volkssolidarität begrüßt ausdrücklich, dass nicht nur Zeiten klassischer Erwerbsarbeit, sondern auch Zeiten von in der Regel unbezahlter Sorgearbeit als Grundrentenzeiten anerkannt werden. Dies führt dazu, dass vor allem Frauen, die aufgrund familiärer Verpflichtungen traditionell häufiger als Männer ihre Wochenarbeitszeit verringern oder sogar ihre Erwerbskarriere unterbrechen und in der Folge im Durchschnitt geringere Renten beziehen und häufiger von Altersarmut betroffen sind, von der Grundrente profitieren.

Nicht verständlich ist es jedoch, warum Zeiten der Arbeitslosigkeit nicht als Grundrentenzeiten berücksichtigt werden. Dies ist umso mehr der Fall, da Beziehende von Arbeitslosengeld I Pflichtbeiträge an die Rentenversicherung abführen und für Empfänger/-innen von Arbeitslosengeld II bis zum Jahr 2011 von der Bundesagentur für Arbeit noch Beiträge an die Rentenversicherung abgeführt wurden. Vor allem in den neuen Bundesländern werden viele Menschen aufgrund ihrer im Zuge der wirtschaftlichen Verwerfungen der Nachwendejahre gebrochenen Erwerbsbiographien somit nicht von der Grundrente profitieren. Die Volkssolidarität spricht sich daher dafür aus, dass bis zu fünf Jahre der Arbeitslosigkeit als Grundrentenzeiten anerkannt werden.

Ferner verweist die Volkssolidarität auf die sehr hohe (Alters-)Armutquote unter Erwerbsgeminderten. Erwerbsgeminderte sind ohne eigenes Verschulden vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen und haben somit in vielen Fällen keine Gelegenheit, die Berechtigungsvoraussetzung zu erfüllen. Als Zeichen der Solidarität gegenüber dieser Personengruppe, die zudem Abschläge in Höhe von bis zu 10,8 Prozent auf Ihre Rentenhöhe hinnehmen muss, spricht sich die Volkssolidarität dafür aus, Zurechnungszeiten von Erwerbsminderungsrentner/-innen als Grundrentenzeiten mit zu berücksichtigen.

Der Referentenentwurf enthält die Absichtserklärung, zu überprüfen, ob ab dem Jahr 2021 die Wochenarbeitszeit bei der sozialversicherungsrechtlichen Meldung zur Rentenversicherung mit-erfasst werden kann. Dies kann für die Volkssolidarität nur bedeuten, dass Pflichtbeitragszeiten, die auf Zeiten der Teilzeitbeschäftigung bzw. Berufstätigkeit unterhalb einer noch zu bestimmenden Wochenarbeitszeit zurückgehen, nicht oder nicht in vollem Umfang als Grundrentenzeiten anerkannt werden sollen. Diese Auffassung wurde während der dem Referentenentwurf vorausgegangenen Debatte innerhalb der Regierungsparteien wiederholt geäußert. Die Volkssolidarität weist darauf hin, dass ein großer Teil der in Teilzeit Beschäftigten (überwiegend Frauen) gerne mehr Wochenstunden arbeiten würden, hierzu aber aufgrund von unzureichenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung oder ungünstigen Rahmenbedingungen auf dem Arbeitsmarkt keine Gelegenheit haben. Eine Schlechterstellung von Teilzeitbeschäftigten in der Grundrente ist aus diesen Gründen nicht hinnehmbar.

2. Einführung eines (vorleistungsabhängigen) Freibetrags auf Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung in den Fürsorgesystemen und beim Wohngeld

Wie im Referentenentwurf richtigerweise festgestellt, werden die Leistungsverbesserungen der Grundrente in einigen Fällen nicht ausreichen, um ein Einkommen oberhalb des Bedarfsniveaus in der Grundsicherung zu erzielen. Die Einführung eines Freibetrags auf Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im SGB XII in Höhe von 100 Euro plus 30 Prozent der darüberliegenden Einkünfte bis maximal der Betrag erreicht wird, der 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 entspricht (aktuell 216 Euro), trägt daher dazu bei, dass auch die Einkommenssituation dieser Personengruppe durch das Grundrentengesetz verbessert wird. Die im Referentenentwurf enthaltene Einführung eines Freibetrags auf Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entspricht einer langjährigen Forderung der Volkssolidarität und wird vom Verband prinzipiell unterstützt.

Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, warum lediglich diejenigen Personen, die 33 oder mehr Jahre an Grundrentenzeiten aufweisen, von dem Freibetrag profitieren sollen. Auch ehemalige Beschäftigte, die weniger als 33 Jahre an Grundrentenzeiten aufweisen, haben durch Ihre Beitragszahlungen zur Stabilisierung der sozialen Sicherungssysteme beigetragen, profitieren hier von nach den Regelungen des Referentenentwurfs bei Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aber nicht, da die Rentenleistung vollständig auf die Grundsicherungsleistung angerechnet wird. Zudem existiert für den durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz eingeführten Freibetrag auf Einkommen aus zweiter und dritter Säule des Alterssicherungssystems keine entsprechende Anspruchsvoraussetzung. Da Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung gegenüber Beiträgen in betriebliche und private Altersvorsorge nicht schlechter gestellt werden dürfen, fordert die Volkssolidarität, den Freibetrag unabhängig von etwaigem Vorhandensein einer bestimmten Anzahl an Grundrentenzeiten einzuführen.

Um zu gewährleisten, dass das durch den Freibetrag zusätzlich entstehende Einkommen in Bedarfsgemeinschaften, in denen eine Grundsicherung nach SGB XII beziehende Person mit einer Person, die Grundsicherung nach einem anderen Fürsorgesystem bezieht, zusammenlebt, dem Haushalt auch tatsächlich zur Verfügung steht, wird eine entsprechende Freibetragsregelung auch im SGB II sowie bei den fürsorgerischen Leistungen der Sozialen Entschädigung eingeführt. Dies ist nur als konsequent zu bezeichnen und wird von der Volkssolidarität unterstützt.

Ebenso begrüßt die Volkssolidarität die Einführung eines vergleichbaren Freibetrages beim Wohngeld. Somit wird garantiert, dass wohngeldbeziehende Versicherte, die vom Grundrentenzuschlag profitieren, auch tatsächlich eine spürbare Einkommensverbesserung erfahren. Die Freibetragsregelung stellt zudem sicher, dass Wohngeldbeziehende nicht in größerem Umfang in den Bezug von dem Fürsorgesystem zugehörigen Leistungen gemäß dem Zwölften Sozialgesetzbuch wechseln, da die Hilfebedürftigkeit mit Wohngeld nicht mehr abgewendet werden kann.

3. Finanzierung

Die Mehrausgaben, die der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Einführung der Grundrente entstehen, belaufen sich im Einführungsjahr 2021 auf knapp 1,4 Milliarden Euro. Dieser Betrag wird durch die künftigen Rentenanpassungen sukzessive ansteigen. Um sicherzustellen, dass hierdurch keine zusätzlichen Beitragsbelastungen entstehen, sieht der Gesetzentwurf vor, dass der Bundeszuschuss an die Rentenversicherung ab dem Jahr 2021 um 1,5 Milliarden Euro erhöht wird. Da die gesetzlich festgeschriebene Dynamisierung des Bundeszuschusses etwas langsamer ausfällt als der Anstieg der Kosten der Grundrente, ist es notwendig, dass die Erhöhung des Bundeszuschusses im Jahr der Einführung etwas höher ausfällt als die veranschlagten Kosten der Grundrente.

Die Volkssolidarität unterstützt dieses Finanzierungsmodell, da die Stärkung des sozialen Ausgleichs in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Aufgabe von gesamtgesellschaftlichem Interesse ist, die folglich aus Steuermitteln finanziert werden muss. Der Verband macht darauf aufmerksam, dass nach den im Referentenentwurf enthaltenen Schätzungen die Kosten der Grundrente den Betrag, um den der Bundeszuschuss erhöht wird, im Jahr 2024 übersteigen. Obgleich im Jahr 2025 die durch die Grundrente verursachten Kosten wieder etwas unterhalb der Erhöhung des Bundeszuschusses liegen, weist die Volkssolidarität auf die Notwendigkeit hin, sicherzustellen, dass auch über das Jahr 2025 hinaus gewährleistet sein muss, dass die Kosten der Grundrente vollständig aus Steuermitteln finanziert werden.

III. Weitergehender Handlungsbedarf

Die Volkssolidarität begrüßt ausdrücklich, dass nicht nur RentenNeuzugänge von den im Referentenentwurf enthaltenen Leistungsverbesserungen profitieren. Dies zeigt, ähnlich wie die im RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz von 2018 enthaltenen Leistungsausweitungen in der Anerkennung von Erziehungszeiten in der Rente, dass auch Rentner/-innen im Bestand von gesetzlichen Neuregelungen profitieren können. Die Volkssolidarität wiederholt an dieser Stelle daher ihre Forderung, dass die im RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz vorgenommene Anhebung der Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten auch auf Menschen, die zum Zeitpunkt der Neuregelung bereits eine Erwerbsminderungsrente bezogen, ausgeweitet wird. In diesem Zusammenhang sind auch die Abschläge in Höhe von bis zu 10,8 Prozent der Rentenleistung bei Erwerbsminderungsrenten abzuschaffen. Die Abschläge missachten, dass das Eintreten der Erwerbsminderung nicht auf einer freiwilligen Entscheidung beruht. Ferner werden Erwerbsminderungsrenten nur nach umfangreichen gesundheitlichen Prüfungen bewilligt, so dass hohe Hürden für den Zugang zu dieser Leistungsart bestehen.

Ebenso unterstützt die Volkssolidarität, dass die Leistungsausweitungen der Grundrente durch Steuermittel finanziert werden. Dennoch kritisiert der Verband, dass weiterhin gesamtgesellschaftlich notwendige Leistungen in großem Umfang aus der Rentenkasse und nicht aus Steuermitteln des Bundes finanziert werden. So werden beispielsweise Leistungen der sogenannten Mütterrente fälschlicherweise zum größten Teil durch Beitragsmittel finanziert. Die Volkssolidarität setzt sich dafür ein, die weiterhin bestehende Schieflage in der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung, welche durch die unzureichende Beteiligung des Bundes an versicherungsfremden Leistungen in der Rente entsteht, abzubauen.

Grundsätzlich ist die Volkssolidarität der Auffassung, dass die Stärkung der gesetzlichen Rente das wirksamste, krisensicherste und gerechteste Mittel gegen Altersarmut ist. Die Grundprinzipien des Generationenvertrages in der gesetzlichen Rentenversicherung sind zu bewahren und weiter zu entwickeln. Der Lebensstandardsicherung als grundlegendem sozialpolitischen Ziel muss deshalb wieder Priorität vor der Beitragssatzstabilität eingeräumt werden. Dies gilt umso mehr, als für die Entwicklung der gesetzlichen Rente in der Zeit nach dem Jahr 2025, wenn die ersten geburtenstarken Jahrgänge in Rente gehen und der Nachhaltigkeitsfaktor die jährliche Rentenanpassung massiv abmindern wird, noch keine Konzepte vorliegen.

Das politisch forcierte Absinken des Rentenniveaus hält der Verband entsprechend für den falschen Weg, um den Herausforderungen des demografischen Wandels, denen sich unsere Gesellschaft zweifelsfrei stellen muss, zu begegnen. Die im RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz von 2018 enthaltene Festschreibung des Nettorentenniveaus vor Steuern auf mindestens 48 Prozent bis 2025 begreift der Verband als ersten Schritt, dem steten Absinken des Leistungsniveaus der gesetzlichen Rente entgegenzuwirken. Weitere Maßnahmen sind erforderlich, damit die gesetzliche Rente ihrer Aufgabe der Lebensstandardsicherung wieder gerecht werden kann. Die Kürzungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel sind zu streichen, damit die Lohndynamik der Rentenanpassungen wiederhergestellt wird. Die Volkssolidarität

spricht sich dafür aus, das Rentenniveau schrittweise anzuheben und längerfristig bei 53 Prozent festzuschreiben.

Um die gesetzliche Rentenversicherung für die Herausforderungen des demografischen Wandels besser zu wappnen, spricht sich die Volkssolidarität dafür aus, die gesetzliche Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung fortzuentwickeln. So ließe sich die im europäischen Vergleich enge Einnahmebasis durch den Einschluss weiterer Bevölkerungsgruppen, wie nicht versicherte Selbstständige und Beamte, solidarisch erweitern. Auch Erwerbstätige, die über keinen oder nur einen geringen Schutz für das Alter verfügen, sind miteinzubeziehen. Eine Erwerbstätigenversicherung muss über einen längeren Zeitraum realisiert werden, in dem für die genannten Gruppen Übergänge gesichert werden und erworbene Anwartschaften geschützt bleiben.

Die Rente ist ein Spiegel des Erwerbslebens. Wer in der Erwerbsphase seines Lebens nur ein geringes Gehalt bezieht oder wessen Erwerbsbiografie Lücken aufweist, wird mit einem niedrigen Alterseinkommen zurechtkommen müssen. Grundlegende Fehlentwicklungen in der Arbeitsmarktpolitik können nur begrenzt durch rentenpolitische Maßnahmen wie die Grundrente korrigiert werden. Für die Stabilisierung der sozialen Sicherungssysteme, inklusive der gesetzlichen Rentenversicherung, bleibt der weitere Abbau von Arbeitslosigkeit, prekärer Beschäftigung und Niedriglöhnen ebenfalls notwendig. Aus diesem Grund setzt sich die Volkssolidarität für existenzsichernde Arbeit und angemessene Erwerbseinkommen ein.

In diesem Sinne muss auch der gesetzliche Mindestlohn so weiterentwickelt werden, dass er in absehbarer Zeit für langjährig Vollzeitbeschäftigte eine strukturell armutsfeste Rente ermöglicht. Die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 9,35 Euro seit dem 01. Januar 2020 wird diesem Anspruch allerdings nicht gerecht. Ferner gilt es, die tarifliche Bindung der Unternehmen deutlich zu verbessern und somit dafür zu sorgen, dass mehr Beschäftigte als bisher von Branchentarifverträgen profitieren können.